

Statuten

des

SOZIAL-MEDIZINISCHEN VEREINS TIROL

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen
„SOZIAL-MEDIZINISCHER VEREIN TIROL“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck.
3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

§ 2

Zweck

1. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke, ist überparteilich und interkonfessionell.
2. Seine Aufgabe ist die Beratung, Betreuung und Schulung von Gesunden, Kranken und deren Angehörigen unter Beziehung von Fachkräften und Austausch von Erfahrungen auf allen einschlägigen Gebieten, sowie die Vertretung dieser Belange gegenüber den zuständigen Stellen und die Zusammenarbeit mit diesen.
3. Förderung der Gesundheits- und Krankenpflege, sowie der Rehabilitation.
4. Ausarbeitung von Modellen und Richtlinien, sowie Mitwirkung für die Schaffung sozial-medizinischer Einrichtungen, indem Zusammenarbeit und Initiativen gesetzt werden.
5. Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial, die die Gesundheit, Pflege und Rehabilitation betreffen.
6. Mitarbeit in anderen Gesellschaften und Vereinigungen, die für die Gesundheit, Pflege und Rehabilitation von Bedeutung sind.
7. Die Konzipierung und Durchführung von nationalen und internationalen Kongressen, Rehabilitations- und Informationsveranstaltungen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die Vereinsmittel dienen ausschließlich Vereinszwecken.
2. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3 und Abs. 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
3. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge, Schulungen, Veranstaltungen
 - b) Beratungen
 - c) Zusammenkünfte
 - d) Mitteilungen des Vereines durch Rundschreiben und Publikationen
 - e) Mitarbeit beim Aufbau von sozial-medizinischen Einrichtungen
4. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Subventionen, Zuschüsse und Förderungsmittel
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und geleisteten Arbeiten
 - c) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse
 - d) Mitgliedsbeiträge
 - e) sonstige Zuwendungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Stifter.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können physische und juristische Personen, Stiftungen und Anstalten erwerben.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein durch Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Als Stifter werden jene Personen bezeichnet, die einen einmaligen Beitrag von mindestens 1.500,- € dem Verein widmen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich erklärt werden.
3. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen

Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von sechs Wochen nach der Vorschreibung fällig.

§ 8 ***Vereinsorgane***

1. Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Fachbeirat
 - d) der Förderkreis
 - e) die Rechnungsprüfer/-innen
 - f) das Schiedsgericht
2. Die Organe des Vereines üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen werden vergütet.

§ 9 ***Mitgliederversammlung***

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes (mit den Stimmen von $2/3$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/-innen innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auflösungsanträge sind als Ergänzung zur Tagesordnung nicht zulässig.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein freiwillig aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen werden durch geheime Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen.

Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus mindestens einer Stimme erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen ein, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Wenn mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist von einem, drei Personen umfassenden Wahlausschuss zu leiten, der aus der Mitgliederversammlung gewählt wird.

9. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/frau, in dessen/deren Verhinderung sein/seine 1.Stellvertreter/in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt der/die 2. Stellvertreter/in den Vorsitz. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen; dieses ist vom/von der Obmann/frau und vom/von der Schriftführer/in zu unterfertigen.
10. Die Mitglieder des Fachbeirates und des Förderkreises sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Hinzuziehung der Rechnungsprüfer; hierbei bildet das Kalenderjahr das Geschäftsjahr;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der 2 Rechnungsprüfer/-innen;
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
 - e) Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - h) Bestimmung des Tagungsortes für die folgende Mitgliederversammlung;
 - i) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
 - j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
 - k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/frau, dem/der 1. Obmannstellvertreter/in, dem/der 2. Obmannstellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, einem/einer Schriftführer-Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in, dem/der Kassier-Stellvertreter/in und einem/einer Vertreter/in des Fachbeirates und des Förderkreises.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, mehrere weitere Mitglieder zu kooptieren, die wertvolle Arbeit für den Verein leisten.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom/von der Obmann/frau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner 1. Stellvertreter/in oder 2. Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung oder seinem/ihrem Verzicht sein/seine 1. Stellvertreter/in oder 2. Stellvertreter/in.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
9. Durch die Mitgliederversammlung kann der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder enthoben werden.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - f) Bestellung der Mitglieder des Förderkreises und des Fachbeirates.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem/der Obmann/frau obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Obmann/frau und vom/von der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Obmann/frau und vom/von der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/frau, des/der Schriftführers/in und des/der Kassiers/in deren Stellvertreter/innen.
6. Bei Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin können Aufgaben an diese/n übertragen werden.
7. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 14

Fachbeirat

1. Die Beratung des Vorstandes in fachlicher Hinsicht obliegt dem Fachbeirat. Er hat vor allem für Informationen in medizinischer, rechtlicher, sozialer und sozialpsychologischer Hinsicht zu sorgen und beratend im Vorstand mitzuwirken.
2. Die Mitglieder des Fachbeirates werden über Vorschlag der Mitglieder vom Vorstand bestellt.
3. Der Fachbeirat kann Fachausschüsse zur selbständigen Beratung des Vorstandes mit dessen Zustimmung einsetzen und Arbeitsgruppen mit der Vorbehandlung bestimmter Beratungsgegenstände betrauen.

4. Über Vorschlag des Fachbeirates hat der Vorstand eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat sowie allenfalls auch für die Fachausschüsse und die Arbeitsgruppen zu erlassen.
5. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorstand.

§ 15 **Förderkreis**

1. Der Förderkreis ist die Vereinigung der fördernden Mitglieder, die sich bereit erklären, den Verein mit jährlichen Sonderbeiträgen finanziell zu unterstützen.
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Förderkreis ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Sonderbeitrages wird einvernehmlich durch den Förderkreis festgelegt. Es gilt ein Mindest-Sonderbeitrag von €1.500,-- jährlich als vereinbart. Eine Erhöhung des Mindest-Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Förderkreises.
Über die Verwendung der vom Förderkreis aufgebrauchten Mittel entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Diese Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Förderkreis hat ein Vorschlagsrecht.
3. Der Förderkreis bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Der Förderkreis ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Förderkreismitglieder anwesend sind; ist dies nicht der Fall, wird die Sitzung um 30 Minuten vertagt, danach sind die anwesenden Mitglieder des Förderkreises beschlussfähig. Der Förderkreis entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des Förderkreises statt. Sie wird vom/von der Obmann/frau oder vom/von der 1. Obmannstellvertreter/in oder 2. Obmannstellvertreter/in des Vereines schriftlich, telefonisch oder per e-mail mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Förderkreis muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Förderkreises die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Mitglieder des Förderkreises, die die Einberufung des Förderkreises vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Förderkreis einzuberufen.
5. Die zweiwöchige Frist läuft bei telefonischen Einberufungen ab dem Tag nach der telefonischen Benachrichtigung, bei schriftlichen und Einberufungen per e-mail ab dem Tag nach Absendung des Einberufungsschreibens.

6. Zu den Sitzungen des Förderkreises haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Förderkreises unverzüglich nach deren Einberufung zu verständigen.
7. Der Förderkreis hat das Recht, aus seiner Mitte zusätzlich zu dem Vorstand gemäß § 11, Z 1, ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestellen.
Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, ein vom Förderkreis bestelltes Vorstandsmitglied abuberufen. Macht die Mitgliederversammlung hiervon Gebrauch, so kann der Förderkreis aus seiner Mitte ein anderes Vorstandsmitglied bestellen.

§ 16

Rechnungsprüfer/-innen

1. Die zwei Rechnungsprüfer/-innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern/-innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 17

Gemeinnützigkeit

1. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen des Vereines zu. Etwaige Überschüsse des Vereines dürfen nur für die statutenmässigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachherigen Erfüllung oder Sicherung des Zweckes des Vereines erforderlich ist.

§ 18 **Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach dem besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 **Auflösung des Vereines**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereines kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses verbleibende Vereinsvermögen soll dem Tiroler Sozialhilfefonds zufallen.